

7/0001/2024

Antrag Bürgermeister
öffentlich

Stadt Schönberg

Antrag zur Sicherung und Weiterbearbeitung des im Eigentum der Stadt stehenden Museumsgutes und zur Vorbeugung möglicher finanzieller Schäden für die Stadt Schönberg durch die zeitweilige Inkraftsetzung einer Trägerschaftsvereinbarung mit dem Museumsverein

<i>Amt Schönberger Land</i> Stadtvertreter <i>Datum</i> 20.08.2024	<i>Bearbeitung:</i> Heike Waschow <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1102
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
---	---------------------------------	-------------------

Sachverhalt

- siehe Anlage -

Beschlussvorschlag

- siehe Anlage -

Finanzielle Auswirkungen

- siehe Anlage -

Anlage/n

1	Antrag des Bürgermeisters zur Sitzung der StV - Volkskundemuseum (öffentlich)
2	Entwurf der Trägerschaftsvertrages für das Volkskundemuseum (öffentlich)

Amt Schönberger Land
Stadt Schönberg
Der Bürgermeister
Lutz Götze
Am Markt 15
23923 Schönberg

Schönberg, den 2024-08-20

Stadtvertretung der Stadt Schönberg

Antrag zur Sicherung und Weiterbearbeitung des im Eigentum der Stadt stehenden Museumsgutes und zur Vorbeugung möglicher finanzieller Schäden für die Stadt Schönberg durch die zeitweilige Inkraftsetzung einer Trägerschaftsvereinbarung mit dem Museumsverein

Ich beantrage folgende Beschlussfassung durch die Stadtvertretung;

1. Zur Gewährleistung der Arbeitsgrundlage des Museumsvereins beschließt die Stadtvertretung die Inkraftsetzung der beiliegenden Trägerschaftsvereinbarung rückwirkend vom 01.01.2014 bis 31.12.2025
2. Die Stadtvertretung beschließt damit im Zusammenhang die Bereitstellung finanzieller Mittel in Höhe von 15.000 Euro aus dem Produktkonto 10.36100.54145 für das laufende Jahr 2024.
Für das Jahr 2025 sind die vertraglich gebundenen Zuschüsse in dem Haushalt 25/26 einzuplanen.
3. Bis zum 31.12.2025 wird im Zusammenwirken mit dem Kreis, dem Land, dem Landesmuseumsverbandes, der Stiftung Mecklenburg, dem Amt Schönberger Land, dem Kreis Fürstentum Ratzeburg und der Stadt Ratzeburg sowie dem Kultusministerium MV eine neue Trägerschaftsvereinbarung entwickelt, die den überregionalen Charakter des „Volkskundemuseum Schönberg“ widerspiegelt, weitere Mitglieder einbezieht und somit auch zu einer Entlastung der Stadt Schönberg führen kann.

Zur Begründung:

In Umsetzung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 28.05.24 fanden erste Beratungen statt. Dabei wurde deutlich, dass die zu klärenden rechtlichen Fragen nicht innerhalb weniger Wochen zu lösen sind, zumindest nicht so, dass ein Trägerschaftsvertrag entsteht, der für eine längere Laufzeit ausgelegt ist.

Mit der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Vertragslage kann der Verein seine Tätigkeit eingeschränkt bis Ende 2024 weiterführen.

Der Museumsverein hat ein Projekt „Bauernhäuser“ in Angriff genommen, welches vom Land mit rund 30 TE gefördert wird unter der Maßgabe, dass dieses Projekt 2024 beendet wird.

Das Kultusministerium wartet seit längerer Zeit auf die Fortführung des Projektes.

Falls dies nicht geschieht hat das Ministerium bereits mehrfach die Rückforderung der Mittel in Aussicht gestellt.

Wenn dies geschieht und wenn weiterhin keine verbindliche Arbeitsgrundlage für den Museumsverein geschaffen werden kann, könnte das zur Auflösung des Vereins führen.

Die Folgen daraus wären u.a. mögliche Rückforderungen des Landesförderinstitutes , welche den Ausbau des Museums mit ca. 580 TE Fördermitteln unterstützt hat.

Lutz Götze
Bürgermeister

Trägerschaftsvertrag gem. Beschluss der Stadtvertretung Schönberg vom für das Volkskundemuseum in Schönberg

Die Stadt Schönberg, Am Markt 15, 23923 Schönberg

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Lutz Götze
nachstehend „Stadt“ genannt,

und

der Verein „Volkskundemuseum in Schönberg“ e.V.
vertreten durch den „Heimatbund für das Fürstentum Ratzeburg von 1901 e.V.“,
dieser vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Emanuela Glöde
nachstehend „Verein“ genannt,

schließen den folgenden Trägerschaftsvertrag zur Fortführung und zum Betrieb des
Volkskundemuseums in Schönberg und des Bechelsdorfer Schulzenhauses (nachfolgend kurz
„Museum“ oder „Museen“ genannt).

Präambel

Die Stadt und der Verein schlossen bereits am 30.12.2003 einen Trägerschaftsvertrag, der in
den Folgejahren wiederholt angepasst und fortgeschrieben wurde. Zuletzt erklärte die Stadt die
Kündigung des letzten gültigen Trägerschaftsvertrages mit Wirkung zum Ablauf es 31.12.2023.
Die Verhandlungen zum Abschluss eines Nachfolgevertrages (ab dem 01.01.2024) blieben
erfolglos.

Der seit dem 01.01.2024 bestehende vertragslose Zustand soll durch den vorliegenden Vertrag
so rasch wie möglich (rückwirkend ab 01.01.2024) beendet werden, so dass das Museum
gesichert und handlungsfähig ist. Gleichzeitig sind sich die Vertragsparteien jedoch einig, dass
das gemeinsame vornehmliche Ziel darin besteht, einen zukunftsorientierten und -sichernden
modernen und nachhaltigen Trägerschaftsvertrag zugunsten der Museen zu schließen.

Die Vertragsparteien bekunden wechselseitig ihren ernsthaften Willen, während der Laufzeit
des existenzsichernden vorliegenden Vertrages an einem zukunftsfähigen künftigen Vertrag zu
arbeiten und einen solchen abzuschließen. Dieser neu erarbeitete Vertrag soll den vorliegenden
Vertrag dann nahtlos ablösen.

Die Stadt bekennt sich hiermit zum Museum; ebenso wie der Verein. Beide Vertragsparteien
sind zuversichtlich, spätestens bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages einen tragfähigen
und zukunftsichernden neuen Trägerschaftsvertrag zum Erhalt und zur Fortführung der Museen
abzuschließen.

I. Trägerschaft des Volkskundemuseums

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Verein übernimmt die Trägerschaft des Volkskundemuseums in Schönberg
einschließlich der Denkmalhofanlage Bechelsdorfer Schulzenhaus in seiner Gesamtheit.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet sich der Verein im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit:

1. die historischen Sammlungen des Volkskundemuseums zu bewahren und auszubauen sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Museumskonzeption zu vermitteln,
2. mit der Erforschung und Vermittlung ausgewählter Bereiche der Volkskunde Beiträge zu den Problemen der Gestaltung der heutigen Lebensumwelt zu leisten.

Dieses wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Sammlung, Pflege und Verwaltung sowie öffentliche Präsentation von Sammlungsgegenständen auf dem Gebiet der Geschichte und Volkskunde des ehemaligen Ratzeburger Landes und deren Bezüge zum Bundesland Mecklenburg-Vorpommern,
- b) die wissenschaftliche Inventarisierung und Katalogisierung vorhandener sowie zukünftiger Sammlungsteile in ihrer Gesamtheit (Literatur, Dokumente und Anschauungsgegenstände),
- c) Ausstellungen und Veranstaltungen,
- d) wissenschaftliche Forschungen zur Geschichte des Ratzeburger Landes unter besonderer Berücksichtigung der Sammlungen des Volkskundemuseums Schönberg,
- e) Veröffentlichungen eigener und fremder Forschungsergebnisse,
- f) Zusammenarbeit mit Unternehmen, Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und anderen Institutionen und Vereinen,
- g) die touristische Verankerung des Museums in der Region, Gästebetreuung und Informationszentrum für Besucher der Stadt innerhalb der Öffnungszeiten.

II. Verwaltung des Volkskundemuseums

§ 2 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und der Betrieb des Volkskundemuseums (einschließlich der Finanzverwaltung) obliegen dem Verein. Sollte durch Aktivitäten des Vereins der ihm zur Verfügung stehende Finanzrahmen überschritten werden, ist hierfür ausschließlich der Verein verantwortlich. Der Verein stellt die Stadt insofern von jeder Mithaftung frei.
- (2) Ein Jahr nach Anstellung einer hauptamtlich beschäftigten Fachkraft hat der Verein die für Verwaltungs- und Sammlungsorganisation nachfolgend aufgeführten Dokumente der Stadt Schönberg zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Museums vorzulegen und den Arbeitsablauf des Volkskundemuseums in seiner Gesamtheit nach Zustimmung durch die Stadt Schönberg dann zu organisieren. Die Dokumente sind in einem 10-jährigen Turnus zu aktualisieren.
 1. Erarbeitung einer wissenschaftlichen Museumskonzeption
 2. Erarbeitung eines objekt- und personalbezogenen Sicherheitskonzeptes mit:
-Gebäudenutzungskonzeption

- Objektbehebungsberechtigung mit Depotordnung
- Schlüsselordnung

3. Sammlungskonzeption mit:
- wissenschaftlicher Konzeption zur Erweiterung der Bestände,
 - Systematisierungsordnung der Bestände und deren Nachweisführung,
 - Einlieferungsbelegordnung,
 - Inventarisierungsordnung für Bestand allgemein in Weiterführung der bisher geübten Praxis sowie, Erarbeitung einer neuen für Archiv und Bildarchiv,
 - Katalogisierungsordnung für Bestand allgemein und Bibliothek auf rechnergestützter Basis,
 - Leihverkehrsordnung,
 - Restaurierungsordnung,

III. Grundstücke und Gebäude

§ 3 Grundvermögen

- (1) Nachfolgende Grundstücke und Gebäude bzw. Gebäudeteile befinden sich im Eigentum der Stadt Schönberg und werden dem Verein auf Pachtbasis in Höhe von 1,- € jährlich für den Museumsbetrieb zur Nutzung überlassen:
- a) Gemarkung Stadt Schönberg, Flur 1, Flurstück 96/31 einschließlich der aufstehenden Gebäude Schulzenhof, Scheune und Nebengebäude,
 - b) Teile der Gemarkung Stadt Schönberg, Flur 1, Flurstück 96/46 –mit Ausnahme der für den Schulgarten genutzten Flächen-; jedoch erst nach Beendigung der bestehenden Pachtverträge. (Anmerkung: Für die Laufzeit des Vertrages ist damit die öffentliche Nutzung der Flurstücke sichergestellt.) – Anlage 1
 - c) Gebäude Am Markt 1 (Koch´sches Haus), Hintergebäude Am Markt 1a als Depot, jeweils (Gemarkung Stadt Schönberg, Flur 3, Flurstück 201/3) – nur Gebäudeteile ohne die öffentliche Toilettenanlage.- Anlage 2

IV Sammlungen des Volkskundemuseum, Kunstgegenstände

§ 4 Sammlungen

- (1) Die Sammlungen des Volkskundemuseums Schönberg sind in ihrer Gesamtheit Eigentum der Stadt Schönberg und werden dem Verein für die Dauer des Vertrages lediglich zur kostenlosen Nutzung übergeben.
- (2) Die vom Verein übernommenen Sammlungen verbleiben in ihrer Gesamtheit und als jeweiliges Einzelstück Eigentum der Stadt Schönberg. Sie sind unveräußerbar und werden lediglich zur Nutzung, Pflege und Verwaltung auf wissenschaftlicher Grundlage übergeben.
- (3) Die Sammlungen des Volkskundemuseums sind in vier Hauptabteilungen zu untergliedern:
- 1. Kulturgut

2. Archiv
 3. Bildarchiv
 4. Bibliothek.
- (4) Die Übergabe an den Verein erfolgte auf der Grundlage eines Übergabeprotokolls mit folgenden detailliert aufgelisteten Nachweisführungen:
1. für das Kulturgut mittels Inventarbücher und Kartei
 2. für das Archiv mittels eines mit „Hauptarchiv“ betitelten Findbuches
 3. für das Bildarchiv mittels eines mit „Bildarchiv“ betitelten Findbuches
 4. für die Bibliothek mittels einer Kartei.
- (5) Die Grundlage der gegenständlichen Übergabe bildete eine Bestandserfassung deren Protokolle als weitere Anlage dem Trägerschaftsvertrag beigelegt waren.
- (6) Das als Leihgabe im Volkskundemuseum befindliches Fremdeigentum war protokollarisch in einer Anlage 3 ausgewiesen. Der Verein hat mit den Eigentümern weiterhin über ein eventuelles weiteres Nutzungsverhältnis zu verhandeln und tritt mit Vertragsabschluss die Rechtsnachfolge der Stadt Schönberg in der Haftung an.
- (7) Pauschal übergeben wurde an den Verein das vorhandene- nicht als Sammlungsgut inventarisierte- Mobiliar der Büros und Arbeitsräume sowie die Ausstellungstechnik, Ausstattung der Ausstellungen und die Depottechnik.
- (8) Der Verein ist verpflichtet, in einem zeitlich angemessenen Rahmen alle bei der Übernahme nicht inventarisierten und nur listenmäßig erfassten Sammlungsteile zu inventarisieren und einer wissenschaftlichen Katalogisierung zuzuführen.
- (9) Gleiches gilt für alle Neuerwerbungen, die mit der Inventarisierung dann in das Eigentum der Stadt Schönberg übergehen, es sei denn dieses wird –aber nur vom Schenker- ausdrücklich anders testiert.

§ 5 Rechte

- (1) Während der Zugehörigkeit von Gegenständen zu den Sammlungen des Volkskundemuseums steht dem Eigentümer oder dessen Beauftragten das Recht zu, sich über die Vollständigkeit des Eigentums und seine ordnungsgemäße Aufbewahrung zu überzeugen.
- (2) Ein weitergehendes Recht, insbesondere ein Mitspracherecht über die Art und Weise der Ausstellung der Museumsstücke steht dem Eigentümer nicht zu.

V Kostenverteilung

§ 6 Unterhaltung und Betrieb

- (1) Der Verein trägt die Kosten für die Unterhaltung, den Betrieb und die Verwaltung des Volkskundemuseums einschließlich der notwendigen Personalkosten, sowie die Aufwendungen für die Erhaltung und Erweiterung der Sammlungen. Ferner trägt der Verein

die Kosten für die Durchführung von Sonderausstellungen und sonstige im Rahmen der allgemeinen Museumsaufgaben liegende Aktionen.

- (2) Die Stadt Schönberg erstattet die Kosten für die Versicherung der Sammlungsgegenstände und trägt die Gebäudeversicherung sowie die Wartungskosten für die Brandmeldeanlage und die Einbruchmeldeanlage im Koch'schen Haus.

§ 7 Zuschuss der Gemeinde

- (1) Die Stadt unterstützt den Verein durch einen jährlichen Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 45.000 €. Der Zuschussbetrag ist je zur Hälfte zum 15.01. und 01.07. eines Jahres an den Verein auszuzahlen.
- (2) Für das Jahr 2024 hat die Stadt am 07.06. 2024 bereits den Betrag i.H.v. 30.000 € an den Verein gezahlt. Die Zahlung der verbleibenden 15.000 € erfolgt am 30.09.2024.
- (3) Der Verein hat über die Verwendung des Stadtzuschusses und des Rücklagekontos jährlich einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu erstellen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Sofern der Verwendungsnachweis des abgelaufenen Jahres nicht rechtzeitig erstellt wird, ist die Stadt berechtigt, die Auszahlung des städtischen Zuschusses des laufenden Jahres ganz oder zum Teil bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzustellen.
- (4) Notwendige Investitionsmaßnahmen an Gebäuden, sowie Erweiterungen der Gebäude im Rahmen der Trägerschaft und wesentliche Nutzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Schönberg. Hierfür kann der Verein durch schriftlich begründeten Antrag eine finanzielle Förderung der Stadt beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Förderung besteht nicht. Falls die Stadt eine finanzielle Förderung ablehnt, entfällt die Verpflichtung des Vereins auf Durchführung der Investitionsmaßnahme.

VI Haftung

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen des Museumsbetriebes dem Personal, den Besuchern oder sonstigen Personen entstehen. Für diese Haftung hat der Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen und sich bei der Unfallkasse anzumelden.
- (2) Der Verein haftet ferner für Verluste oder Schäden, die an Wechselausstellungen sowie Leihgaben Dritter entstehen.
- (3) Die Stadt wird von jeglicher Haftpflicht- oder Schadensersatzansprüchen gemäß den Absätzen 1 und 2 freigestellt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Satzung des Vereins „Volkskundemuseum in Schönberg“ e.V.

Satzungsänderungen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10
Auflösung des Vereins bzw. Kündigung des Vertrages

- (1) Durch die Kündigung des Vertrages darf der Sammlungsbestand des Volkskundemuseums nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Die Vertragspartner werden nach Möglichkeit einen neuen Vertrag abschließen. Bis dahin führt die Stadt Schönberg das Volkskundemuseum fort.
- (2) Im Falle der Insolvenz des Vereins oder seiner Auflösung soll das Volkskundemuseum von der Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten fortgeführt werden.
- (3) Bei Insolvenz und Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Schönberg über, jedoch mit der Maßgabe, das Vermögen nicht zu veräußern und es am derzeitigen Ort zu belassen.
- (4) Die Vereinbarung des Absatzes 2 gilt für den Rechtsnachfolger der Stadt mit der Maßgabe, dass das Volkskundemuseum in Schönberg zu belassen ist und keine Sammlungen oder Teile von Sammlungen aus dem Sammlungsbestand auf Dauer entfernt werden dürfen.

§ 11
Gültigkeit des Vertrages

- (1) Sollte irgendeine der Bestimmungen dieses Vertrages mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehen und deswegen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt, es sei denn, dass die Parteien bei Kenntnis den Vertrag nicht abgeschlossen haben würden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Vereinbarung zu treffen, die der am nächsten kommt, welche die vertragsschließenden Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 12
Inkrafttreten

Der Vertrag tritt rückwirkend ab 01.01.2024 in Kraft. Er ist bis zum 31.12.2025 befristet.

§ 13
Ausfertigung des Vertrages

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Schönberg, den

Götze
Bürgermeister

Voss
Erster stellv. Bürgermeister

Schönberg, den

Glöde
Heimatbund für das Fürstentum Ratzeburg von 1901 e.V.“